



„Allgemeine Bedingungen der Versorgung mit Heißdampf in der Druckstufe 1,5 bar der EEW Energy from Waste Premnitz GmbH“

Stand: 01. 02.2023

1. Gegenstand

Die EEW Energy from Waste Premnitz GmbH (EEW) stellt dem Kunden rohrleitungsgebundene Energieträger als Heißdampf in der Druckstufe 1,5 bar (im Folgenden „Heißdampf“) nach Maßgabe des Vertrages zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen zur Verfügung. Sie sind Bestandteil des Vertrages, soweit darin keine abweichende Regelung enthalten ist.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag wird schriftlich abgeschlossen. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat die EEW den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift.
- 2.2 Der Vertrag kommt auch dadurch zustande, dass der Energieträger aus dem Verteilungsnetz der EEW entnommen wird. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, dies der EEW unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltende Preise.

3. Bedarfsdeckung

- 3.1 Die EEW hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages seinen Bedarf an Heißdampf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz der EEW zu decken.
- 3.3 Davon ausgenommen sind wirtschaftliche und energetisch sinnvolle Maßnahmen zur rationellen Energienutzung und Energieeinsparung.

4. Art der Versorgung

4.1 Die EEW stellt dem Kunden für die Dauer des Vertrages Heizdampf in dem vertraglich vereinbarten Umfang zu im Vertrag vereinbarten Preis bereit, so dass er die Möglichkeit hat, seinen Energieträgerbedarf im Rahmen der vertraglich festgelegten Leistung zu decken.

Wurde keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, stellt die EEW den Heizdampf im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten zu den am Standort geltenden Preisen zur Verfügung.

4.2 Die EEW behält sich vor, diese Allgemeinen Bedingungen zu ändern. Die Änderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

4.3 Die Lieferung des Heizdampfes erfolgt mit den im Vertrag angegebenen Güteparametern. Stellt der Kunde Anforderungen an die Güte des Heizdampfes, die darüber hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Apparate und Anlagen zu treffen.

Soweit dies im Vertrag nicht ausdrücklich schriftlich niedergelegt ist, werden von der EEW keine Garantien für die Beschaffenheit der gelieferten Energie übernommen.

5. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

5.1 Die EEW ist verpflichtet, den Heizdampf im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,

b) soweit und solange die EEW an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

5.2 Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die EEW hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

5.3 Die EEW hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die EEW dies nicht zu vertreten hat oder

b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

6. Haftung bei Versorgungsstörungen

6.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die EEW im Falle

- a.) der Tötung oder Verletzung des Körpers bzw. der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von der EEW oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
- b.) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- c.) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

6.2 Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 100,00 €.

6.3 Ist der Kunde berechtigt, den gelieferten Energieträger an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Versorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die EEW für dem Dritten entstandene Schäden in demselben Umfang wie gegenüber dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag, ohne dass hierdurch ein eigenständiger Schadenersatzanspruch des Dritten gegenüber der EEW begründet werden soll. Hinsichtlich der Höchstgrenzen einer Haftung werden die dem Kunden und seiner Abnehmer entstandene Schäden zusammengerechnet.

6.4 Leitet der Kunde den gelieferten Energieträger an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Punkten 6.1 bis 6.3 vorgesehen sind.

6.5 Der Kunde hat den Schaden unverzüglich mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

7. Verjährung

7.1 Schadenersatzansprüche der unter Punkt 6 bezeichneten Art verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

7.2 Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

7.3 Punkt 6.4 gilt entsprechend.

8. Grundstücksbenutzung

8.1 Kunden, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Energieträgern über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Energieträgerversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Versorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Versorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

8.2 Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

8.3 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die EEW zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

8.4 Die EEW ist berechtigt, auf ihre Kosten vom Grundstückseigentümer die Sicherung ihrer Einrichtungen durch Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu verlangen.

8.5 Wird der Energieträgerbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der EEW noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

8.6 Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der EEW die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Punkte 8.1 und 8.3 bis 8.5 beizubringen.

9. Baukostenzuschüsse

- 9.1 Die EEW ist berechtigt, von den Kunden einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- 9.2 Der Baukostenzuschuss und die in Punkt 10 geregelten Anschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

10. Anschluss

- 10.1 Der Anschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der im Vertrag genannten Stelle.
- 10.2 Art, Zahl und Lage der Anschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der EEW bestimmt.
- 10.3 Der Anschluss gehört zu den Betriebsanlagen der EEW und steht vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in deren Eigentum. Er wird ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Anschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Anschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 10.4 Die EEW ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
- a) die Erstellung des Anschlusses,
 - b) die Veränderungen des Anschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen.
- 10.5 Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Anschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Anschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat die EEW die Kosten neu aufzuteilen und dem Kunden den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
- 10.6 Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der EEW die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Anschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

- 10.7 Der Anschlussnehmer übernimmt es, die EEW unverzüglich zu benachrichtigen falls er Mängel oder Störungen in der Anlage der EEW oder in seiner Anlage - soweit Rückwirkungen auf das Versorgungsnetz der EEW erwartet werden können - wahrnimmt.

11. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

- 11.1 Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der EEW oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Energieträgers ausgeschlossen sind.
- 11.2 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der EEW mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

12. Messung

- 12.1 Die EEW stellt die vom Kunden abgenommene Energieträgermenge durch Messeinrichtungen fest, die dem Stand der Technik entsprechen müssen. Die Messung erfolgt entsprechend § 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV i.V.m. § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte- Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV).
- 12.2 Neu installierte Messeinrichtungen müssen nach der FFVAV fernablesbar sein. Die für die Installation, Nachrüstung und den Betrieb von fernablesbaren Messeinrichtungen entstandenen Kosten kann EEW Premnitz dem Kunden in Rechnung stellen. Die betreffenden Kosten sind unter Berücksichtigung der möglicherweise zu erzielenden Einsparungen transparent und verständlich darzulegen.
- 12.3 Der Kunde hat der EEW zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtungen einen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 12.4 Die EEW bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der EEW. Die EEW ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- 12.5 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der EEW unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser zu schützen.
- 12.6 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen.
- 12.7 Die Kosten der Prüfung fallen der EEW zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

13. Ablesung

- 13.1 Sofern noch keine fernablesbaren Messeinrichtungen installiert sind, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten der EEW möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der EEW vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- 13.2 Solange der Beauftragte der EEW die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die EEW den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

14. Berechnungsfehler

- 14.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die EEW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 14.2 Ansprüche nach Punkt 14.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden ; in diesem Fall ist der Anspruch auf Längstens ein Jahr beschränkt.

15. Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EEW den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

16. Verwendung der Energieträger

Die Energieträger werden nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der EEW zulässig.

17. Kondensatrückführung

17.1 Der Kunde ist verpflichtet, soweit nichts anderes vereinbart ist, das anfallende Kondensat vollständig und qualitätsgerecht zurückzuführen.

17.2 Einzuhaltende Qualität:

Härte	</=	0,01 °dH
Leitfähigkeit	</=	2 µS/cm (nach H ⁺ -Austauscher)
CSB-Wert	</=	5 mg/IO ₂
pH-Wert		8,5<x<9,5
Ölgehalt	=	0 mg/l

17.2 Werden von der EEW Qualitätsmängel festgestellt, so ist der Kunde verpflichtet, nach Information durch die EEW, die Ursachen kurzfristig zu ermitteln und zu beseitigen.

17.3 Für den Zeitraum der verminderten Qualität ist die Kondensatrückführung zu unterlassen. Der Kunde muss durch geeignete Maßnahmen eine gefahrlose Ableitung des Kondensats in seinem Bereich gewährleisten.

17.4 Nach erfolgter Mängelbeseitigung darf die Zuschaltung der Rückführung erst nach Zustimmung der EEW erfolgen.

18. Abrechnung

18.1 Das Entgelt wird nach Wahl der EEW monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

- 18.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

19. Abschlagszahlungen

- 19.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die EEW für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Energieträger eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 19.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 19.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

20. Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen. Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der FFVAV in der jeweils geltenden Fassung.

21. Zahlung, Verzug

- 21.1 Rechnungen und Abschläge werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig, soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 21.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die EEW, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.



eeW

21.3 Bei verspäteter Zahlung ist die EEW berechtigt, Mahnkosten in Höhe von 4,- € je Mahnung und Verzugszinsen in Höhe von mindestens 9 % über den jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu erheben. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird davon nicht ausgeschlossen.

22. Vorauszahlungen

22.1 Die EEW ist berechtigt, für den Energieträgerverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

22.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die EEW Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

23. Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass im Abrechnungszeitraum offensichtliche Fehler vorliegen, und
- b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

24. Aufrechnung

Gegen Ansprüche der EEW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

25. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- 25.1 Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit der im Vertrag vereinbarten Frist gekündigt wird.
- 25.2 Wird der Verbrauch von Energieträgern ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde der EEW für die Bezahlung des Energieträgerpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- 25.3 Ein Wechsel in der Person des Kunden ist der EEW unverzüglich mitzuteilen und bedarf deren Zustimmung. Die EEW ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- 25.4 Tritt anstelle der EEW ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Energieversorgungsunternehmens ist dem Vertragspartner bekanntzugeben.
- 25.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 25.6 Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu löschen.

26. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- 26.1 Die EEW ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) den Verbrauch von Energieträgern unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der EEW oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte der Energieträger ausgeschlossen sind.
- 26.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EEW berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt und der Kunde für den ausstehenden Betrag Sicherheit leistet. Die EEW kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.



- 26.3 Die EEW hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 26.4 Die EEW ist in den Fällen des Punktes 26.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Ziffern a) und b) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 26.2 ist die EEW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde.

27. Gerichtsstand

- 27.1 Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern werden von dem vereinbarten Gerichtsstand entschieden, soweit die Parteien sich nicht im Einzelfall auf die Entscheidung durch ein Schiedsgericht einigen.
- 27.2 Gerichtsstand ist Rathenow.

Premnitz, den 01.02.2023